

**WAB e. V.
Bremerhaven**

**B E R I C H T
über die Erstellung**

**des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2025**

INHALTSVERZEICHNIS

<u>BERICHT</u>	<u>Seite</u>
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Wirtschaftliche Verhältnisse	3
C. Buchführung	5
D. Jahresabschluss	6
I. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	6
1. Bestandsnachweise	6
2. Gliederung	6
3. Bewertung	6
II. Analyse des Jahresabschlusses	7
III. Berichterstattung in Anlehnung an § 321 Abs. 1 HGB	7
E. Schlussbemerkungen und Bescheinigung	8

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2025	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025	Anlage 2
Anlagenspiegel 2025	Anlage 3
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 4
Erläuterungen zu den Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025	Anlage 5
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften	Anlage 6

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
EWB	Einzelwertberichtigung
GewSt	Gewerbesteuer
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
VR	Vereinsregister
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
KSt	Körperschaftsteuer
Nr.	Nummer
PWB	Pauschalwertberichtigung
USt	Umsatzsteuer
z. B.	zum Beispiel

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung des

WAB e. V.
Bremerhaven

- im Folgenden auch Verein genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 zu erstellen.

Auftragsgemäß haben wir den Jahresabschluss auf der Grundlage der von uns erstellten Finanzbuchführung, Lohn- und Gehaltsbuchführung und Anlagenbuchführung sowie der uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise und der uns erteilten Auskünfte nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Regelungen in der Satzung und den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte erstellt.

Neben den vorgenannten Erstellungstätigkeiten haben wir die uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität beurteilt.

Die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten sowie die Prüfung der Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand des Auftrages.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Wir haben unsere Erstellung unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vorgenommen.

Umfang und Intensität der für die Plausibilitätsbeurteilung vorzunehmenden Arbeiten haben wir in Abhängigkeit vom Grad der Wesentlichkeit und dem innewohnenden Risiko des Beurteilungsfeldes bestimmt. Dabei haben sich unsere Arbeiten ausschließlich auf Plausibilitätsbeurteilungen beschränkt. Insbesondere haben wir Befragungen durchgeführt und andere analytische Prüfungshandlungen vorgenommen. Soweit keine Plausibilitätsbeurteilung möglich war, haben wir bei verbleibenden Zweifeln Einzelfallbeurteilungen vorgenommen.

Wir haben die Arbeiten mit Unterbrechungen in der Zeit vom 20. Januar 2026 bis zum 30. April 2026 durchgeführt. Art, Umfang und Ergebnis unserer Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Den Vorjahresabschluss haben wir ebenfalls erstellt und hierüber am 6. März 2025 berichtet.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften" mit Stand Januar 2025 maßgebend. Für die Höhe unserer Haftung und im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.

B. Wirtschaftliche Verhältnisse

Der WAB e.V. hat zum Abschlussstichtag fünf Mitarbeiter (Vorjahr: fünf Mitarbeiter) beschäftigt.

Die Geschäftsräume des Vereins befinden sich in Bremerhaven.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Windenergienutzung auf See und an Land sowie die Förderung der Erzeugung, der Speicherung, Anwendung und Vermarktung von "grünem" Wasserstoff aus Windenergie und damit des Umwelt- und Klimaschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung und des wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Windenergienutzung für die Allgemeinheit,
- die Koordinierung, Förderung und Durchführung von Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Windenergienutzung,
- die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Fachveranstaltungen und -kongressen,
- die überregionale Präsentation von Forschungsvorhaben im Bereich der Windenergie für die Allgemeinheit
- sonstige Maßnahmen, die den Zwecken des Vereins dienen.

Folgende Verträge sind für die wirtschaftliche Beurteilung wesentlich:

Seit dem 1. Juli 2017 besteht ein unbefristeter Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Offshore Wind Messe und Veranstaltungen GmbH (OWMV), Bremerhaven, und dem WAB e. V., Bremerhaven, mit dem Inhalt, den WAB e. V. zur Mitarbeitergestellung für die Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen, Messen und Öffentlichkeitsarbeiten zu beauftragen. Der WAB e. V. erhält hierfür eine gewinnabhängige Vergütung von der OWMV.

Mit Datum vom 1. Juli 2018 wurde ein weiterer Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der OWMV und dem WAB e.V. geschlossen. Für die Zurverfügungstellung von Equipment zur Durchführung von Veranstaltungen und Messen (Software, Anmeldeportale usw.) sowie die Überwachung des Anmelde- und Zahlungsverfahrens erhält der WAB e. V. ein umsatzabhängiges Entgelt. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die aus dem in 2017 mit der Offshore Wind Messe und Veranstaltungen GmbH (OWMV) geschlossenen Darlehensvertrag resultierenden Darlehensforderungen in Höhe von T€ 250 wurden in den Jahren 2014 und 2017 aufgrund eines vereinbarten Rangrücktritts wertberichtigt. Aufgrund von Teilrückzahlungen konnte diese Wertberichtigung im Berichtsjahr 2025 in Höhe von T€ 50 aufgehoben werden. Das Darlehen valuiert zum 31. Dezember 2025 mit T€ 170.

Derzeit bestehen folgende Fördermittelprojekte:

- Der WAB e.V. hat mit Zuwendungsbescheid vom 30. Juni 2025 die Bewilligung für einen Zuschuss im Rahmen der Förderung der Forschung und Entwicklung (FEI) zur Umsetzung des Vorhabens "WAB Innovations Cluster - Progress" erhalten. Das Vorhaben soll in der Zeit vom 15. Mai 2025 bis 14. Mai 2027 durchgeführt werden.
- Im Berichtsjahr hat der WAB e.V. die Zusage für die Teilnahme als Projektpartner an dem von der EU geförderten Interreg-Projekt "ORESAs" erhalten. Projektbeginn war der 1. Januar 2025, die Laufzeit beträgt 42 Monate und endet am 30. Juni 2028.

Im Jahr 2025 bestehen weitere Kooperationsverträge. Wir verweisen hier auf die Anlage 4 "Rechtliche Verhältnisse".

C. Buchführung

Die Grundlage für unsere Arbeiten und unsere Beurteilung war das Rechnungswesen des Vereins.

Die Bücher, die Anlagenkartei sowie die Lohn- und Gehaltsabrechnungen wurden von uns anhand der übergebenen Unterlagen sowie nach den uns erteilten Auskünften unter Anwendung der DATEV-Software erstellt.

Uns sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen.

D. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist unmittelbar aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen des Vereins abgeleitet.

I. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Bestandsnachweise

Das Anlagevermögen ist durch eine Anlagenkartei sowie durch andere geeignete Unterlagen nachgewiesen.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Saldenlisten erfasst. Die Forderungen gegen verbundenen Unternehmen sind abgestimmt worden.

Die sonstigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, sowie die Rückstellungen ergeben sich aus Einzelaufstellungen.

Der Kassenbestand ist durch ein Kassenbuch und die Bankverbindlichkeiten sind durch Kontoauszüge und andere geeignete Unterlagen nachgewiesen.

2. Gliederung

Der Jahresabschluss ist gemäß §§ 266 und 275 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden.

Hinsichtlich der Aufgliederungen und Erläuterungen einzelner Jahresabschlussposten wird auf den Erläuterungsteil zum Bericht verwiesen.

3. Bewertung

Die Bewertung erfolgt in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der nicht kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB).

Hinsichtlich des Finanzanlagevermögens hat die Geschäftsleitung das Wahlrecht gemäß § 253 Abs. 3 HGB dahingehend ausgeübt, dass keine außerplanmäßige Abschreibung aufgrund von vorübergehender Wertminderung vorgenommen wurde.

II. Analyse des Jahresabschlusses

Die wirtschaftliche Situation des Vereins lässt sich direkt aus dem Jahresabschluss ableiten, daher wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber auf eine Analyse des Jahresabschlusses verzichtet.

III. Berichterstattung in Anlehnung an § 321 Abs. 1 HGB

Die Gesellschaft ist am Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 in Höhe von T€ 234 (Vorjahr: T€ 173) bilanziell überschuldet. Der im Berichtsjahr erzielte Jahresfehlbetrag beläuft sich auf T€ 61. Das angestrebte positive Ziel konnte nicht erreicht werden. Ein zentraler Einflussfaktor war der verzögerte Beginn einer vorgesehenen Landesförderung um fast fünf Monate.

Ferner entwickelten sich die Mitgliederzahlen im Berichtsjahr deutlich schwächer als erwartet.

Wir haben die Geschäftsführung auf die bestehende bilanzielle Überschuldung und etwaige daraus resultierende insolvenzrechtliche Pflichten hingewiesen. Die Geschäftsführung versichert, dass die Zahlungsfähigkeit regelmäßig überprüft wird und hat uns eine positive Fortführungsprognose für das Jahr 2026 vorgelegt. Aus den Ertragsplänen für diesen Zeitraum ergibt sich ein positives Jahresergebnis. Diese basiert unter anderem auf die nunmehr bewilligten Fördermaßnahmen und dem leichten Anstieg der Mitgliedsbeiträge. Außerdem sind durch organisatorische Maßnahmen und der Überprüfung von Strukturen Kosteneinsparungen angestrebt. Trotz der vorhandenen Unsicherheiten bestehen nach Einschätzung der Geschäftsführung des WAB e.V. keine bedeutsamen Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Die Bilanzierung erfolgte daher zu Fortführungswerten. Eine Prüfung der von der Geschäftsführung vorgelegten positiven Fortführungsprognose für das kommende Jahr war nicht Gegenstand unserer Erstellungsarbeiten.

E. Schlussbemerkungen und Bescheinigung

Die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 des WAB e. V., Bremerhaven, haben wir nach allgemein anerkannten Grundsätzen über die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt und dabei die von uns für notwendig angesehenen Plausibilitätsbeurteilungen vorgenommen.

Gemäß dem uns erteilten Auftrag haben wir den Jahresabschluss aus der von uns erstellten Finanzbuchführung, Lohn- und Gehaltsbuchführung und Anlagenbuchführung sowie den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen, und Bestandsnachweisen und den uns erteilten Auskünften nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Regelungen in der Satzung und den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte entwickelt.

Die uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir auf Plausibilität beurteilt. Dabei sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen eine Ordnungsmäßigkeit sprechen.

Aufgrund des Ergebnisses unserer Abschlussarbeiten erteilen wir dem Jahresabschluss des WAB e. V., Bremerhaven, zum 31. Dezember 2025 in der diesem Bericht als Anlagen 1 und 2 beigefügten Form die folgende Bescheinigung:

Bescheinigung der CT Lloyd GmbH über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An den WAB e. V.

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - des WAB e. V., Bremerhaven, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher, erstellte Lohn- und Gehaltsbuchführung und Anlagenbuchführung sowie die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Bremerhaven, den 30. April 2026

CT Lloyd GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Ökonom Gerd Kleveman
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

i. V.

Joana Adickes
Steuerberaterin

Bilanz zum 31. Dezember 2025
des
WAB e. V.
Bremerhaven

AKTIVA

PASSIVA

	€	€	Vorjahr €		€	€	Vorjahr €
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Verlustvortrag		172.570,09	157.092,62
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		9.616,00	11.044,00	II. Jahresfehlbetrag		61.465,10	15.477,47
II. Sachanlagen				nicht gedeckter Fehlbetrag		234.035,19	172.570,09
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.455,00	1.149,00	Summe Eigenkapital		0,00	0,00
III. Finanzanlagen				B. Rückstellungen			
Anteile an verbundenen Unternehmen		180.718,00	180.718,00	sonstige Rückstellungen		34.429,72	27.914,00
Summe Anlagevermögen		191.789,00	192.911,00	C. Verbindlichkeiten			
B. Umlaufvermögen				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	117.786,78		241.166,07
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	38.245,13		42.373,57
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.584,13		17.909,69	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		12.311,40
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	7.294,99		6.600,00	4. sonstige Verbindlichkeiten	51.414,99		14.934,51
3. sonstige Vermögensgegenstände	7.332,02		8.791,33	D. Rechnungsabgrenzungsposten		207.446,90	310.785,55
		22.211,14	33.301,02			208.700,00	64.827,73
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		545,92	341,94				
Summe Umlaufvermögen		22.757,06	33.642,96				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.995,37	4.403,23				
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		234.035,19	172.570,09				
		450.576,62	403.527,28			450.576,62	403.527,28

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025
des
WAB e. V.
Bremerhaven

	€	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		534.852,57	575.888,16
2. sonstige betriebliche Erträge		72.722,83	16.825,84
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-326.392,40		-273.029,29
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-70.473,61</u>		<u>-60.834,76</u>
		-396.866,01	-333.864,05
4. Abschreibungen			
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-2.021,00	-4.811,71
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		-257.257,06	-255.066,09
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		5.972,50	6.600,00
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		155,35	260,47
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-18.745,37	-21.031,09
9. Ergebnis nach Steuern		-61.186,19	-15.198,47
10. sonstige Steuern		-278,91	-279,00
11. Jahresfehlbetrag		-61.465,10	-15.477,47

Bremerhaven, den 30. April 2026

gez.

Markus Nölke
- Geschäftsführer -

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2025
des
WAB e.V.
Bremerhaven

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2025 €	Zugänge €	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 31.12.2025 €	kumulierte Abschreibung 01.01.2025 €	Abschreibung Geschäftsjahr €	kumulierte Abschreibung 31.12.2025 €	Buchwert Geschäftsjahr 31.12.2025 €	Buchwert Vorjahr 31.12.2024 €
Anlagevermögen								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	120.396,85	0,00	120.396,85	109.352,85	1.428,00	110.780,85	9.616,00	11.044,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	120.396,85	0,00	120.396,85	109.352,85	1.428,00	110.780,85	9.616,00	11.044,00
II. Sachanlagen								
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	47.899,84	899,00	48.798,84	46.750,84	593,00	47.343,84	1.455,00	1.149,00
Summe Sachanlagen	47.899,84	899,00	48.798,84	46.750,84	593,00	47.343,84	1.455,00	1.149,00
III. Finanzanlagen								
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	180.718,00	0,00	180.718,00	0,00	0,00	0,00	180.718,00	180.718,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	119.732,85	0,00	119.732,85	119.732,85	0,00	119.732,85	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	300.450,85	0,00	300.450,85	119.732,85	0,00	119.732,85	180.718,00	180.718,00
Summe Anlagevermögen	468.747,54	899,00	469.646,54	275.836,54	2.021,00	277.857,54	191.789,00	192.911,00

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	WAB e. V.
Rechtsform:	eingetragener Verein
Sitz:	Bremerhaven
Anschrift:	Barkhausenstraße 4, 27568 Bremerhaven
Gründung am:	1. Juni 2002
Vereinsregister:	Amtsgericht Bremen VR 1095 BHV
Satzung:	vom 18. Februar 2002 in der Fassung vom 15. Mai 2024
Satzungszweck:	Förderung der Windenergienutzung auf See und an Land sowie die Förderung der Erzeugung, der Speicherung, Anwendung und Vermarktung von "grünem" Wasserstoff aus Windenergie und damit des Umwelt- und Klimaschutzes.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Geschäftsführung und Vertretung:	Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung, - der Vorstand.

Der Mitgliederversammlung obliegt unter anderem die Annahme des Geschäftsberichts und der Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie die Wahl des Vorstands und die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal zehn Personen. Er hat unter anderem die Aufgabe der Bestellung des Geschäftsführers. Der Vorstand repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit. Zum Vorstandsvorsitzenden wurde gewählt:

Herr Jens Assheuer, Bremerhaven

Als Geschäftsführer ist bestellt:

Herr Markus Nölke, Dohren

Der Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Mitgliederversammlung
und Vorjahresabschluss:

Auf der durchgeführten Mitgliederversammlung am 25. März 2025 wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 genehmigt und der Geschäftsführung und dem Vorstand für das Jahr 2024 Entlastung erteilt.

Verbundene Unternehmen:

Der WAB e. V. hält folgende Beteiligungen:

- Offshore Wind Messe Veranstaltungen GmbH, Bremen (100,0 %).

Wichtige Verträge:

Der WAB e.V. ist im Jahr 2012 einen unbefristeten Kooperationsvertrag mit der Universität Oldenburg und der Stadt Oldenburg über einen Studiengang "Offshore-Windenergie" eingegangen.

Am 30. Juni 2017 wurde ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Offshore Wind Messe und Veranstaltungen GmbH (OWMV), Bremerhaven, und dem WAB e. V., Bremerhaven, abgeschlossen. Inhalt dieses unbefristeten Vertrages ist die Beauftragung des WAB e. V. zur Mitarbeitergestellung für die Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen, Messen und Öffentlichkeitsarbeiten. Der WAB e. V. erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von 10% des Gewinns, den die OWMV vor Steuern erzielt. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Mit Datum vom 1. Juli 2018 wurde ein weiterer Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der OWMV und dem WAB e.V. geschlossen. Für die Zurverfügungstellung von Equipment zur Durchführung von Veranstaltungen und Messen (Software, Anmeldeportale usw.) sowie die Überwachung des Anmelde- und Zahlungsverfahrens erhält der WAB e. V. 5 % der Teilnahmegebühren als Entgelt. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der WAB e.V. hat mit Zuwendungsbescheid vom 30.06.2025 die Bewilligung für einen Zuschuss im Rahmen der Förderung der Forschung und Entwicklung (FEI) zur Umsetzung des Vorhabens "WAB Innovations Cluster - Progress" erhalten. Das Vorhaben soll in der Zeit vom 15.05.2025 bis 14.05.2027 durchgeführt werden.

Im Berichtsjahr hat der WAB e.V. die Zusage für die Teilnahme als Projektpartner an dem von der EU geförderten Interreg-Projekt "ORESAs" erhalten. Projektbeginn war der 1. Januar 2025, die Laufzeit beträgt 42 Monate und endet am 30. Juni 2028.

Im Jahr 2025 bestanden weitere Kooperationsverträge, insbesondere zur Innovations- und Internationalisierungsförderung, gegenseitige Marketingförderung sowie zum Wissens- und Erfahrungsaustausch. Die Verträge haben teilweise eine Laufzeit von bis zu einem Jahr, teilweise wurden sie auch auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Vertragspartner bzw. Kooperationsverträge im Jahr 2025 sind u. a.

- bav Bremer Außenwirtschafts- und Verkehrsseminare GmbH
- Scottish Renewables
- Department for International Trade British Consulate General
- Enterprise Europe Network Bremen (EEN)
- FIR e.V. an der RWTH Aachen
- Floatech Ltd
- Northern Netherlands Offshore Wind (NNOW)
- RDR Wind e. V.
- The Business Network for Offshore Wind (BNOW)
- Wind Energy Hamburg
- North Sea Cluster Collaboration Agreement
- Coalition for aligning the development of offshore wind energy nature protection and healthy marine ecosystems
- Co-Operation Agreement Polen
- Bilateral cooperation between German enterprises and Vietnam in the Field of wind energy
- Co-Operation Agreement Team Norway
- Kooperationsvertrag WindEnergy Network e.V. (WEN)
- Deutsch-französisches Büro für die Energiewende (DFBEW)
- Ee-SH
- Deutsche Wasserstoff-Liga

Steuerliche Verhältnisse: Der WAB e.V. unterliegt aufgrund seiner Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Es besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der Offshore Wind Messe und Veranstaltungen GmbH.

**Erläuterungen zu den Posten der
Bilanz zum 31. Dezember 2025
des WAB e. V.**

(Die Vorjahreswerte sind in Klammern dargestellt.)

Bilanzposten, A K T I V A

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

**entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche
Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie
Lizenzen an solchen Rechten und Werten**

€ 9.616,00
(€ 11.044,00)

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Zusammensetzung und Vergleich:		
gewerbliche Schutzrechte	9.598,00	11.026,00
EDV-Software	8,00	8,00
ähnliche Rechte und Werte	5,00	5,00
Lizenz gewerbliche Schutzrechte	5,00	5,00
	9.616,00	11.044,00

II. Sachanlagen

andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

€ 1.455,00
(€ 1.149,00)

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Zusammensetzung und Vergleich:		
sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	749,00	0,00
Büroeinrichtung	693,00	1.087,00
Geschäftsausstattung	13,00	62,00
	1.455,00	1.149,00

III. Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen	€	180.718,00
	(€	180.718,00)

Der WAB e.V. ist zu 100 % an der Offshore Wind Messe und Veranstaltungen GmbH beteiligt. Das Stammkapital hat einen Nominalwert von T€ 202.

Die an die Offshore Wind Messe und Veranstaltungen GmbH ausgegebenen Ausleihungen in Höhe von ursprünglich T€ 250 wurden in den Vorjahren in voller Höhe wertberichtigt. Im Geschäftsjahr 2025 erfolgte eine Teilrückzahlung in Höhe von T€ 50. Die Wertberichtigung über die verbleibenden T€ 170 bleibt auch nach dieser Rückzahlung bestehen, da trotz der von der Geschäftsleitung vorgelegten positiven Fortführungsprognose wenig Spielraum für eine Rückzahlung verbleibt.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	€	7.584,13
	(€	17.909,69)

	31.12.2025	31.12.2024
Zusammensetzung und Vergleich:	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.648,13	21.462,69
Einzelwertberichtigung Forderungen	-64,00	-3.400,00
Pauschalwertberichtigung Forderungen	0,00	-153,00
	<u>7.584,13</u>	<u>17.909,69</u>

2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

€ **7.294,99**
(€ 6.600,00)

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Zusammensetzung und Vergleich:		
OWMV GmbH Verrechnungskonto	1.322,49	0,00
OWMV GmbH Zinsforderungen	5.972,50	6.600,00
	<u>7.294,99</u>	<u>6.600,00</u>

Die Zinsen resultieren aus der zuvor erwähnten wertberichtigten langfristigen Ausleihung. Wir verweisen auf die Erläuterungen zu III. Finanzanlagevermögen.

3. sonstige Vermögensgegenstände

€ **7.332,02**
(€ 8.791,33)

	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Zusammensetzung und Vergleich:		
Kautionen	3.950,34	3.950,34
Mitarbeiterdarlehen	2.529,25	0,00
Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	852,43	752,08
Forderung Bundesagentur für Arbeit	0,00	2.100,00
debitorische Kreditoren	0,00	1.793,31
sonstige	0,00	195,60
	<u>7.332,02</u>	<u>8.791,33</u>

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

€ **545,92**
(€ 341,94)

Kassenbestand

C. Rechnungsabgrenzungsposten

€ **1.995,37**
(€ 4.403,23)

D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

€ **234.035,19**
(€ 172.570,09)

Bilanzposten, P A S S I V A

A. Eigenkapital

I. Verlustvortrag	€ 172.570,09
	(€ 157.092,62)
II. Jahresfehlbetrag	€ 61.465,10
	(€ 15.477,47)
nicht gedeckter Fehlbetrag	€ 234.035,19
	(€ 172.570,09)

B. Rückstellungen

sonstige Rückstellungen	€ 34.429,72
	(€ 27.914,00)

Zusammensetzung und Vergleich:	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Personalkosten	11.975,00	12.914,00
Aufbewahrungspflicht	8.500,00	8.500,00
Jahresabschluss und Steuererklärungen	5.000,00	6.500,00
sonstige	8.954,72	0,00
	<u>34.429,72</u>	<u>27.914,00</u>

Die Rückstellung für Personalkosten beinhaltet den Aufwand aus Urlaubs- und Überstundenverpflichtungen. Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich um erhaltene und eventuell zurück-zuzahlende Vorschusszahlungen aus Projektfinanzierungen.

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	€ 117.786,78
	(€ 241.166,07)

Weser-Elbe Sparkasse Girokonto

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€ 38.245,13
	(€ 42.373,57)

Die Verbindlichkeiten sind zum Erstellungszeitpunkt im Wesentlichen ausgeglichen.

3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	€ 0,00
	(€ 12.311,40)

4. sonstige Verbindlichkeiten	€ 51.414,99
	(€ 14.934,51)

Zusammensetzung und Vergleich:	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Umsatzsteuer laufendes Jahr	44.834,74	1.961,24
Lohn- und Kirchensteuer	4.072,25	3.695,67
kreditorische Debitoren	714,00	604,52
Umsatzsteuer 2023	0,00	8.673,08
sonstige	1.794,00	0,00
	<u>51.414,99</u>	<u>14.934,51</u>

D. Rechnungsabgrenzungsposten	€ 208.700,00
	(€ 64.827,73)

erhaltene Mitgliedsbeiträge 2026

**Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025
des WAB e. V.**

(Die Vorjahreswerte sind in Klammern dargestellt.)

1. Umsatzerlöse	€ 534.852,57
	(€ 575.888,16)

Zusammensetzung und Vergleich:	2025 €	2024 €
Mitgliedsbeiträge	335.592,00	383.438,79
Fördermittel (nicht steuerbar)	137.731,28	108.605,00
Einsteigerseminare	19.750,00	25.345,00
Offshorekarten/Kalender	17.674,97	17.995,88
Innenumsätze OWMV (nicht steuerbar)	9.251,00	27.074,00
Legal Offshore Day	8.272,00	6.785,99
Stammtisch	4.531,20	1.273,06
sonstige Erlöse	2.050,12	5.370,44
	<u>534.852,57</u>	<u>575.888,16</u>

2. sonstige betriebliche Erträge	€ 72.722,83
	(€ 16.825,84)

Zusammensetzung und Vergleich:	2025 €	2024 €
Erträge aus der Zuschreibung von Finanzanlagevermögen	50.000,00	0,00
Verrechnung Sachbezüge	7.532,35	7.440,00
Erstattungen Aufwendungsausgleichsgesetz	6.484,83	6.579,67
Erträge aus der Herabsetzung der PWB auf Forderungen	3.336,00	280,00
Corona Soforthilfe Abschlusszahlung	2.557,12	0,00
Erträge Auflösung von Rückstellungen	1.250,30	0,00
sonstige Erträge	666,20	443,41
Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	592,15	432,76
Erträge aus Herabsetzung der EWB auf Forderungen	153,00	1.650,00
Erträge aus der Währungsumrechnung	120,17	0,00
periodenfremde Erträge	30,71	0,00
	<u>72.722,83</u>	<u>16.825,84</u>

Bei den Erträgen aus der Zuschreibung von Finanzanlagevermögen handelt es sich um Teilrückzahlungen zu einer in den Vorjahren abgewertenen Darlehensforderung gegenüber der Offshore Wind Messe und Veranstaltungs GmbH.

3. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter € 326.392,40
(€ 273.029,29)

b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung € 70.473,61
(€ 60.834,76)

Zusammensetzung und Vergleich:	2025 €	2024 €
gesetzliche Sozialaufwendungen	66.648,73	57.562,40
freiwillige soziale Aufwendungen LSt-frei	2.885,61	2.526,05
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	939,27	746,31
	<u>70.473,61</u>	<u>60.834,76</u>

4. Abschreibungen

auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen € 2.021,00
(€ 4.811,71)

Zusammensetzung und Vergleich:	2025 €	2024 €
immaterielle Vermögensgegenstände	1.428,00	3.546,00
Sachanlagen	593,00	573,00
Sofortabschreibung GWG	0,00	692,71
	<u>2.021,00</u>	<u>4.811,71</u>

5. sonstige betriebliche Aufwendungen € 257.257,06
(€ 255.066,09)

Zusammensetzung und Vergleich:	2025 €	2024 €
Werbekosten, Geschenke, Reisekosten	58.823,59	44.616,42
Miete unbewegliche Anlagegüter und Nebenkosten	33.456,58	32.185,87
Mitgliederveranstaltungen	31.875,91	37.540,21
Internetkosten	23.788,99	21.585,85
Kfz-Kosten	18.901,03	15.749,20
Übertrag	<u>166.846,10</u>	<u>151.677,55</u>

Zusammensetzung und Vergleich:	2025 €	2024 €
Übertrag	166.846,10	151.677,55
Buchführungskosten	10.387,00	13.955,50
Forderungsverluste	10.135,01	1.900,00
Teilnahmegebühren Veranstaltungen	10.062,43	0,00
Wartungskosten für Hard- und Software	8.748,71	17.077,89
Fremdleistungen und Fremdarbeiten	8.689,73	8.074,23
Versicherungen, Beiträge, sonstige Abgaben	7.204,40	12.380,48
Jahresabschlusskosten	5.000,00	7.532,60
Projektantragsgebühren	4.514,20	0,00
Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	3.792,10	3.247,62
Telefon	3.437,59	3.722,57
Rechts- und Beratungskosten	2.965,57	13.831,18
Mieten/Leasing bewegliche Anlagegüter	2.783,80	1.922,90
freiwillige Sozialleistungen	2.450,00	2.400,00
Porto	1.943,54	2.254,11
Zeitschriften, Bücher, digitale Medien (Fachliteratur)	1.633,93	1.672,15
Bürobedarf	1.436,20	2.585,85
Streuartikel	535,89	4.538,24
Fortbildungskosten	309,80	295,60
sonstige	4.381,06	5.997,62
	<u>257.257,06</u>	<u>255.066,09</u>

6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

€ **5.972,50**
(€ 6.600,00)

Es handelt sich um Zinserträge aus langfristiger Ausleihung an die Offshore Wind Messe und Veranstaltungs GmbH.

7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

€ **155,35**
(€ 260,47)

Es handelt sich um Zinsen aus Forderungseintreibung.

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

€ **18.745,37**
(€ 21.031,09)

Es handelt sich um Zinsaufwendungen für kurzfristige Verbindlichkeiten / Kontokorrentkonten.

9. Ergebnis nach Steuern	€ -61.186,19
	(€ -15.198,47)
10. sonstige Steuern	€ 278,91
	(€ 279,00)
11. Jahresfehlbetrag	€ 61.465,10
	(€ 15.477,47)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 €⁴ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.⁵
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. **Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.**

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. **Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.